

Legal News

Die wichtigsten rechtlichen Änderungen in der Tschechischen und Slowakischen Republik

11.12.2020



Ein etwas anderes Jahr

Der Advent hat begonnen. Die Zeit, in der wir uns dem Ende des Jahres und dem Beginn des neuen Jahres nähern, ist bereits in Sicht. Zeit zum Nachdenken und Bilanzieren. Zeit, um die Erwartungen für das kommende Jahr zu überlegen. Advent 2020.

Dieses Jahr war anders. Es hat unsere wildesten Erwartungen übertroffen. Es brachte viele Sorgen, Unsicherheiten, aber auch viel Wundervolles. Im Frühjahr konnten sich die Menschen zusammenschließen und ganz natürlich und selbstlos ganz fremden Menschen helfen. Wir konnten innovativ sein. Die Unternehmen haben es geschafft, praktisch über Nacht Fernarbeit einzuführen; ein Projekt, das sonst jahrelang und mit unsicheren Aussichten dauern würde. Die Gesundheit der Mitarbeiter wurde in Unternehmen zu einer echten Priorität.

Das Jahresende bringt wiederum Änderungen praktisch in allen Rechtsbereichen. Zum Guten, zum Schlechten, und manchmal wissen wir es einfach noch nicht, wie im Falle des Steuerpakets. Nächstes Jahr werden wir hoffnungsvoll dem Einsatz von Covid-Impfstoffen entgegensehen und werden gespannt sein, wie sich die Beendigung der Hilfsprogramme auf geschwächte Unternehmen auswirkt. Was nun schon sicher ist, ist die Suche nach einer „neuen Normalität“ im nächsten Jahr.

Möge also das nächste Jahr anders sein als dieses Jahr - besser!



Tomáš Procházka
Partner | Prag

Eversheds Sutherland

Pobřežní 394/12
Prag 8, 186 00
Tschechien

paha@eversheds-sutherland.cz
www.eversheds-sutherland.cz

Eversheds Sutherland

Hodžovo námestie 1/A
Bratislava, 811 06
Slowakei

bratislava@eversheds-sutherland.sk
www.eversheds-sutherland.sk



Mit dem kommenden Jahresende erwartet alle Arbeitgeber der Übergang zu der neuen gesetzlichen Urlaubsregelung, die durch die letzte Novelle des Arbeitsgesetzbuchs im Juni eingeführt wurde. Es ist daher höchste Zeit, die Ausbildung der neuen Buchhalter abzuschließen, SW-Aktualisierungen sicherzustellen oder Entgeltabrechnungen anzupassen.

Ab dem 1.1.2021 wird sowohl der Urlaubsanspruch als auch die Urlaubsinanspruchnahme in Stunden und nicht wie bisher in Werktagen (Schichten) erfasst. Die Entstehung des Urlaubsrechts eines Arbeitnehmers wird neu auf der geleisteten festgelegten Wochenarbeitszeit (oder vereinbarter kürzerer Arbeitszeit) in einem Kalenderjahr beruhen, aus der auch die Urlaubsdauer in Stunden abgeleitet wird.

Bei einem Arbeitnehmer mit 5 Wochen Urlaub und 40 Stunden Wochenarbeitszeit macht dann der Urlaubsanspruch insgesamt 200 Stunden pro Kalenderjahr. Wenn der Arbeitnehmer nicht das ganze Kalenderjahr arbeitet, so entsteht ihm nach mindestens 4 Wochen Arbeit Anspruch auf einen anteiligen Teil des Urlaubs pro Kalenderjahr, und zwar für jede geleistete Arbeitswoche 1/52 des gesamten Urlaubsanspruchs. In diesem Zusammenhang wird auch der bisherige Urlaub für die geleisteten Kalendertage als überflüssig vollständig aufgehoben.

Konzeptionell ändert sich die Berücksichtigung von Arbeitsverhinderungen, als nun der Urlaub nicht mehr entsprechend der Dauer der Arbeitsverhinderungen gekürzt wird. Die Arbeitsverhinderungen werden je nach Art zu Urlaubszwecken als Arbeitsleistung angerechnet, und zwar entweder im vollen Umfang, oder bis zum 20-fachen der Wochenarbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer mindestens 12 Wochen gearbeitet hat.

Zu weiteren wichtigen Änderungen kommt es auch im Bereich der Urlaubsübertragung, -rundung oder -kürzung bei unentschuldigter Abwesenheit.

Die Nutzung des übertragenen Urlaubs, auf den der Anspruch bis zum 31.12.2020 entsteht, unterliegt auch weiterhin den aktuell geltenden Regeln. Wenn Sie also Komplikationen mit der Führung von zwei Erfassungen (ggf. problematischer Übertragung auf Stunden) vermeiden möchten, empfehlen wir Ihnen, den verbleibenden Urlaub noch bis Jahresende zu nehmen.

Radek Matouš | Leitende Rechtsanwalt | Prag



Die Übergangszeit, die den Bürgern Großbritanniens und deren Familienangehörigen die Freizügigkeit innerhalb der EU-Grenzen garantierte, endet am 31. Dezember 2020. Ab dem 1. Januar 2021 gelten Bürger Großbritanniens und ihre Familienangehörige („Bürger Großbritanniens“) als Drittstaatsangehörige. Daraus ergibt sich, dass sie eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis beantragen müssen, wenn sie sich auf dem Gebiet der Slowakei aus anderen als Tourismusgründen (Arbeit, Geschäft) aufhalten wollen.

Ausgenommen hiervon sind Bürger Großbritanniens, die sich berechtigt auf dem Gebiet der Slowakei vor Ablauf der Übergangszeit aufhalten. Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahme ist die Registrierung.

Bis zum 30. Juni 2021 müssen sich alle in der Slowakei vor dem 31. Dezember 2020 lebenden Bürger Großbritanniens bei der Ausländerpolizei registrieren. Wenn die Bürger Großbritanniens bereits registriert sind, müssen sie ihre Belege zum EU-Aufenthalt gegen Aufenthaltsnachweise (als Drittstaatsangehörige – Third country residence card) im Einklang mit dem Austrittsabkommen tauschen.

Ihr Aufenthaltsstatus wird am 1. Januar 2021 im slowakischen System automatisch aktualisiert. Alle Bürger Großbritanniens sind (als Drittstaatsangehörige) spätestens bis zum 30. Juni 2021 verpflichtet, einen neuen Aufenthaltsnachweis gemäß dem Austrittsabkommen zu beantragen. Der bisherige Aufenthaltstitel für die EU-Bürger tritt am 30. Juni 2021 außer Kraft. Nach dem 30. Juni 2021 kann ein neuer Aufenthaltsnachweis beantragt werden, jedoch mit dem Risiko einer Geldstrafe von EUR 1600.

Jana Sapáková | Leitende Rechtsanwältin | Bratislava



Aufenthalt und Arbeit von Bürgern Großbritanniens in Tschechien nach dem 1.1.2021

CZ

Die Übergangszeit, in der den Bürgern Großbritanniens und deren Familienangehörigen („Bürger Großbritanniens“) das Freizügigkeitsrecht innerhalb der Grenzen der Europäischen Union aufrechterhalten war, endet am 31. Dezember 2020. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Bürger Großbritanniens als Drittstaatsangehörige anzusehen sein. Daraus ergibt sich, dass sie eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis beantragen müssen, wenn sie sich auf dem Gebiet Tschechiens aus anderen als Tourismusgründen (Arbeit, Geschäft) aufhalten wollen.

Ausgenommen hiervon sind Bürger Großbritanniens, die sich auf dem Gebiet Tschechiens berechtigt vor Ablauf der Übergangszeit aufgehalten haben. Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahme ist der Nachweis der Berechtigung des Aufenthalts auf dem Gebiet Tschechiens vor dem 31. Dezember 2020.

Aus diesem Grund fordert das Innenministerium die Bürger Großbritanniens, die sich auf dem Gebiet Tschechiens ohne die Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt bzw. ohne – gilt für sich hier länger als 5 Jahre aufhaltende Ausländer - Daueraufenthaltserlaubnis aufhalten, auf, diese Aufenthaltstitel noch vor dem 31. Dezember 2020 zu beantragen. Eine spätere Beantragung der Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt bzw. der Daueraufenthaltserlaubnis sollte auch nach dem 1.1.2021 möglich sein, es muss dann jedoch die Berechtigung des vorherigen Aufenthalts auf dem Gebiet Tschechiens nachgewiesen werden.

Innerhalb der Frist 1 Jahres nach Beginn der Ausstellung von Ausweisen mit biometrischen Daten (wird im Laufe des Jahres 2021 präzisiert) werden dann alle Bürger Großbritanniens und Besitzer der Bescheinigung über den vorübergehenden Aufenthalt oder der Daueraufenthaltserlaubnis die Pflicht haben, ihre bisherigen Ausweise gegen neue zu tauschen.

Alena Šichová | Konzipientin | Prag





Am ersten Januar 2021 tritt die bisher wichtigste Novelle des Gesetzes über Handelskorporationen in Kraft. Einerseits werden einige Bestimmungen des Gesetzes präzisiert und in den Gesetzestext werden Passagen eingefügt, die das regeln, was in der Praxis bereits funktioniert. Andererseits bringt aber die Novelle wichtige Neuigkeiten und verändert erheblich einige etablierte Institute des Gesellschaftsrechts.

Zu den wichtigsten Änderungen, die uns erst in wenigen Wochen erwarten, gehört das neue sog. monistische System bei Aktiengesellschaften (demnächst ohne statutarischen Direktor), eine abweichende Art der Bestellung der Vertreter juristischer Personen, die Mitglieder gewählter Korporationsorgane sind, (Verkettungsverbot) oder die Verschärfung der Haftung statutarischer Organe.

Insbesondere sollten die Mitglieder statutarischer Organe darauf achten, sich rechtzeitig mit den neuen Regeln vertraut zu machen und sie in die Praxis umzusetzen. Schließlich ist die Verschärfung ihrer Haftung eine der Säulen der Novelle. Eine wichtige Änderung in diesem Bereich stellt z. B. die Aufhebung der gesetzlichen Haftung der Mitglieder statutarischer Organe für die Schulden der Gesellschaft dar, die durch die strengere Pflicht ersetzt wird, bei Insolvenz die Differenz zwischen den Schulden und den Vermögenswerten der Gesellschaft zu begleichen.

Die Regelung der Rückgabe von Vorteilen durch die Mitglieder statutarischer Organe, die diese für die letzten zwei Jahre von der Gesellschaft erhalten haben, wird auch strenger sein. Neu wird nämlich die Zweijahresfrist nicht ab Rechtskraft der Insolvenzentscheidung, sondern bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechnet. Auch die Regeln betreffend den Interessenkonflikt werden erweitert und die Regeln betreffend den Ausschluss von der Funktion des Mitglieds des statutarischen Organs werden vereinfacht.

Zu den sicherlich positiven Änderungen gehört z.B. die Vereinfachung der Gründung einer GmbH (s.r.o.) mit Stammkapital von bis zu CZK 20.000 oder die Möglichkeit, über die Gewinnausschüttung bis zum Ende der folgenden Rechnungsperiode zu entscheiden.

Ondřej Šudoma | Konzipient | Prag



In seinem Urteil Schrems II erklärte der Europäische Gerichtshof den sog. Datenschutzschild „Privacy Shield“ als Instrument zur Übermittlung personenbezogener Daten in die USA für ungültig. Unternehmen, die personenbezogene Daten in die USA auf Grundlage dieses Instruments übermitteln, müssen die Übermittlung aussetzen oder anderweitig absichern.

Dass Sie von dieser Entscheidung nicht betroffen sind? Sehen wir uns die Problematik näher an ...

Der Gerichtshof prüfte u.a. auch die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln „Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter“, d.h. eines weiteren Rechtsinstruments zur Sicherheit der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, nicht nur in die USA. Er erklärte die Klauseln für gültig, aber nicht unbedingt. Ob eine bestimmte Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen kann, soll vom Ergebnis der Beurteilung der am Ort der Einfuhr der Daten geltenden Rechtsvorschriften abhängen. Der Gerichtshof überließ daher die Verantwortung für die Beurteilung der Rechtsvorschriften und der Rechtsausübung in einem Drittland dem Datenexporteur.

Empfehlungen zur Datenübermittlung außerhalb der EU / des EWR

Aus dem Urteil können die folgenden empfohlenen Schritte zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland abgeleitet werden:

- wenn das Drittland die USA sind und die Übermittlung unter dem Privacy Shield erfolgte, ist diese auszusetzen
- wenn die Daten auf der Grundlage der Klauseln in jegliches Drittland übermittelt werden, so ist vor Beginn der Übertragung zu prüfen, ob die Rechtsvorschriften am Sitz des Datenexporteurs ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten und ob die Praxis der Behörden den angemessenen Schutz nicht beeinträchtigt
- bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen (zu diesem neuen Thema s. mehr in der Empfehlung EDPB 1/2020)
- wenn auch durch die zusätzlichen Maßnahmen kein angemessener Datenschutz gewährleistet wird, so ist die Übermittlung erst gar nicht aufzunehmen, bzw. ist diese zu beenden
- wenn die Übermittlung trotzdem erfolgt, so ist davon die zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen

Im Einklang mit dem Verantwortungsgrundsatz ist es notwendig, die vorgenannten Schritte mit entsprechenden Unterlagen zu belegen.

[Helga Vernarcová](#) | Rechtsanwältin | Bratislava



In Kürze

CZ	<p>Spezielle Bedingungen des Programms Antivirus Plus: Beiträge aus dem Hilfsprogramm Antivirus Plus können nicht dem Arbeitgeber gewährt werden, der öffentliche Beihilfe im Rahmen des sog. Vorübergehenden Rahmens von mehr als EUR 800 000 erhalten hat. Die Beiträge aus dem Antivirus Plus wird auf dieses Limit auch angerechnet. Nachdem das Limit erreicht wurde, kann der Arbeitgeber die Hilfsprogramme Antivirus A und Antivirus B in Anspruch nehmen.</p>	<p><u>Peter Perniš</u> Rechtsanwalt Prag</p>
CZ	<p>Nach Ansicht des Obersten Gerichts begründet der Verlust des Rechtstitels zur Nutzung der Räume (z. B. eines Vertrags), in denen sich der Sitz des Unternehmens befindet, nicht die Pflicht des Unternehmens, die Sitzverlegung dem Handelsregister zu melden. Gleichzeitig gilt jedoch, dass beim Verlust des Rechtstitels zur Nutzung der Räume das Unternehmen die Sitzverlegung beschließen muss. Wenn das Unternehmen dies nicht tut und auch innerhalb der durch das Registergericht eingeräumten Nachfrist keine Abhilfe schafft, so entscheidet das Gericht über die Auflösung des Unternehmens mit Liquidation.</p>	<p><u>Hana Treutlerová</u> Konzipientin Prag</p>
CZ	<p>Laut dem Entwurf der Regierungsverordnung zur Änderung der Mindestlohnverordnung sollte der Mindestlohn ab dem 1.1.2021 auf 15.200 CZK/Monat und 90,50 CZK/Stunde steigen.</p>	<p><u>Jakub Verlík</u> Rechtsanwalt Prag</p>
SK	<p>Der Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedete eine Novelle des Mehrwertsteuergesetzes, deren Ziel insbesondere die Umsetzung der EU-Richtlinien war. Auch die MwSt.-Befreiung von Sendungen aus Drittländern mit einem Wert von bis zu EUR 22 wird aufgehoben. Die Novelle sollte am 1.1.2021 in Kraft treten, einige Regelungen auch zur E-Commerce dann am 1.7.2021.</p>	<p><u>Soňa Petrovičová</u> Rechtsanwältin Bratislava</p>
SK	<p>Veröffentlichung der Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern: Das Statistische Amt der Slowakischen Republik veröffentlichte ab dem 1. November 2020 auf seiner Webseite die Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen und juristischen Personen.</p>	<p><u>Petra Štrbová Marková</u> Rechtsanwältin Bratislava</p>
CZ	<p>Die Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Tschechien sind bisher nicht öffentlich. Die Veröffentlichung dieser Daten ist im Rahmen der Umsetzung der 5. AML-Richtlinie geplant.</p>	<p><u>Ondřej Šudoma</u> Konzipient Prag</p>

eversheds-sutherland.com

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o. und **Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.**, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter www.eversheds-sutherland.com.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátní kancelář, s.r.o. und Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.